

Abc – neu eingefügt

Abc – gestrichen



Satzung des TSV Lunestedt e.V. - (Änderungsfassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein **Turn- und Sportverein Lunestedt e.V.** ist im Vereinsregister unter der Nr. 110043 beim Amtsgericht in 21255 Tostedt eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in der **politischen** Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Lunestedt **beim jeweiligen Schriftführer bei der Kassenwartin/dem Kassenwart**.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. **an** Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen/**und** Übungsleiter.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. **Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.**
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen die Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
5. **Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Cuxhaven e.V., dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden.
2. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (ab 18 Jahre),

- juristischen Mitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre) ~~und~~
 - Ehrenmitgliedern.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter~~a~~. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, ~~der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.~~

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der ~~Jahreshauptversammlung~~ ~~Mitgliederversammlung~~ unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ~~Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.~~

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Tod,
 - Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist ~~schriftlich~~ in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist ~~nur zum~~ ~~Jahresende~~ 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. ~~(Es gilt das Datum des Poststempels.)~~
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden ~~bei~~
 - ~~bei~~ Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweifacher Mahnung
 - ~~bei~~ Beleidigungen ~~gegenüber~~ von Vereinsmitgliedern oder Dritten ~~während des~~ bei Vereinsveranstaltungen
 - ~~bei~~ strafbaren Handlungen im Rahmen ~~von~~ ~~der~~ Vereinsveranstaltungen
 - ~~bei~~ Nichtbeachtung der Weisungen von Funktionsträgern des Vereins
 - ~~bei~~ Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen im Wiederholungsfall nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand.
 - wegen ~~unehrenhafter~~ ~~unehrenhaften~~ Verhaltens bei Vereinsveranstaltungen.
 - wenn es innerhalb und außerhalb des Vereins durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
4. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, bedarf es ~~eines Beschlusses einer Entscheidung~~ durch den geschäftsführenden Vorstand. ~~der~~ Die Entscheidung ist dem Mitglied ~~den Beschluss auf dem Postwege~~ schriftlich ~~mitteilt~~ mitzuteilen.
5. Das Mitglied ist vor der ~~Entscheidung~~ ~~Beschlusserteilung~~, durch den geschäftsführenden Vorstand zu hören.
6. Gegen ~~den Beschluss~~ ~~die Entscheidung~~ kann das Mitglied ~~schriftlich~~ innerhalb von 14 Tagen ~~schriftlich~~ Widerspruch beim Verein einlegen. ~~Es gilt das Datum des Poststempels.~~

7. Bei einem Widerspruch gegen den Beschluss, die Entscheidung hat der Verein innerhalb von 4 Wochen, nach Erhalt des Widerspruches, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Auf dieser Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder über den Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit einer Anhörung zu ermöglichen, ansonsten entscheidet die Versammlung ohne Anhörung. Die Mitgliederversammlung gibt dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit sich zu äußern und entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitgliedsbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist muss im Voraus halbjährlich entrichtet oder kann auch jährlich bezahlt werden zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im Einzugsverfahren eingezogen und sind eine Bringschuld. Die Beitragszahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung oder Freistellung gewähren.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Insbesondere:
~~Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen/ Jahreshauptversammlung teilzunehmen~~
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bei bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich gegenüber dem Verein ihre postalische Erreichbarkeit auf aktuellen Stand zu halten, um den Verein eine ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

§ 7a Vereinsausschluss: (hier gestrichen und unter § 5 Nr. 3 – 8 eingefügt)

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweifacher Mahnung
 - Beleidigungen gegenüber von Vereinsmitgliedern oder Dritten während des Vereinsveranstaltungen
 - strafbaren Handlungen im Rahmen der Vereinsveranstaltungen
 - Nichtbeachtung der Weisungen von Funktionsträgern des Vereins
 - Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen im Wiederholungsfall nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand.

- ~~— wegen unehrenhafter Verhaltens bei Vereinsveranstaltungen.~~
- ~~2. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, bedarf es eines Beschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand, der dem Mitglied den Beschluss auf dem Postwege mitteilt.~~
 - ~~3. Das Mitglied ist vor der Beschlusserteilung, durch den geschäftsführenden Vorstand zu hören.~~
 - ~~4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch beim Verein einlegen. Es gilt das Datum des Poststempels.~~
 - ~~5. Bei Widerspruch gegen den Beschluss, hat der Verein innerhalb von 4 Wochen, nach Erhalt des Widerspruches, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.~~
 - ~~6. Auf dieser Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder über den Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit einer Anhörung zu ermöglichen, ansonsten entscheidet die Versammlung ohne Anhörung.~~

§ 8 Organe des Vereins

- ~~1. Oberstes Organ Die Organe des Vereins sind der Vorstand und ist die Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.~~
- ~~2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), und dem erweiterten Vorstand der 3. Vorsitzenden/dem 3. Vorsitzenden und der Schriftwartin/dem Schriftwart.~~

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden und
- der Kassenwartin/dem Kassenwart.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Personelle Veränderungen sind dem Amtsgericht unverzüglich anzugeben.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- ~~– die 3. Vorsitzende/der 3. Vorsitzende~~
- ~~– die Schriftwartin/der Schriftwart~~
- die Spartenleiterinnen/Spartenleiter oder deren Vertretungen und
- die Jugendleiterinnen/Jugendleiter

- ~~3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben bis zur Neuwahl im Amt.~~
- ~~4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in den jeweiligen Sparten bestimmt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.~~
- ~~5. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand hat dann innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der er den Mitgliedern berichtet und das kommissarisch berufene Mitglied wählen lässt und eine Neuwahl durchzuführen.~~

6. Geschäftsführende Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (**Ehrenamtspauschale**) ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages, darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen/**und** Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** (**Jahreshauptversammlung**) findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung **wird** erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in **den dem** vereinseigenen Schaukasten an der Turnhalle **Kästen, in der Sporthalle, und** durch die vereinseigene Homepage **und durch die Tageszeitung** erfolgen. **Die aktiven Mitglieder werden über die Abteilungsleiter und deren Übungs- und Gruppenleiter eingeladen.**
2. **Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung** Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
 - Rechenschaftsbericht Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der **Rechnungsprüferin/ des Rechnungsprüfers** Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der **Rechnungsprüfer** Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über Anträge **ordentlicher Mitglieder.**
 - **Vereinsausschlüsse**
 - Satzungsänderungen
 - **Auflösung des Vereins.**
3. Eine **Außerordentliche außerordentliche** Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in dem vereinseigenen Schaukasten an der Turnhalle und durch die vereinseigene Homepage.
4. Die Leitung der Versammlung obliegt der **1. Vorsitzenden**/dem 1. Vorsitzenden oder der **Vertretung Vertreter** bei Verhinderung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der **Protokollführerin/vom** dem Protokollführer und dem **Geschäftsführer**

geschäftsführenden Vorstand ~~im Folgejahr, nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung~~, zu unterschreiben ist.

§ 10 Anträge Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder an die ~~Jahreshauptversammlung~~-Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand ~~7 Tage vor der Versammlung in Textform vorliegen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.~~

§ 11 Stimmrecht

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind unzulässig.
3. Jugendliche Mitglieder haben, ~~in der Jahreshauptversammlung des Vereins~~ außer bei der Wahl einer Jugendleiterin/eines Jugendleiters, bei den Wahlen kein Stimmrecht.
4. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters.

§ 12 Rechnungsprüfer Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei ~~Kassenprüferinnen/Kassenprüfer Rechnungsprüfer~~ geprüft, von denen jeweils eine/einer jährlich auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
2. Die ~~Rechnungsprüfer~~ Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes.
3. Die gewählten ~~Rechnungsprüfer~~ Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (hier gestrichen und unter § 9 Nr. 3 eingefügt)

~~Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.~~

§ 14 Strafen (gestrichen)

~~Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:~~

1. Verweis oder Abmahnung
2. Ausschluss aus dem Verein.

§ 15 Haftpflicht (gestrichen)

~~Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.~~

~~Die erwachsenen Mitglieder sind über die ARAG-Sportversicherung versichert.~~

~~Kinder und Jugendliche sind über die Gemeindeunfallversicherung versichert.~~

~~Näheres regeln die Versicherungsbedingungen im Einzelfall.~~

§ 13 ~~16~~ Ordnungen

Der Verein gibt sich zur Durchführung und Reglung der Vereinsgeschäfte Ordnungen, ~~die durch den Vorstand erlassen werden~~ (z.B. Ehrenordnung, Hallenordnung, Platzordnung, ~~Jugendordnung, Geschäftsordnung~~). Diese werden vom Vorstand erlassen und der Mitgliederversammlung bekanntgemacht ~~zur Kenntnis gereicht~~.

~~1. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.~~

§ 14 ~~17~~ Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 ~~herab~~ oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung kann nur in einer ~~ordentlichen~~ Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung ~~oder Aufhebung~~ des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die ~~politische~~ Gemeinde Beverstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16~~18~~ Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **Tag.Monat.Jahr** beschlossen worden.

Beverstedt, **Monat Jahr**